99089038169000

Sprengstoff - Sprengung anzeigen

Heruntergeladen am 06.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_350878/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000
Leistungsbezeichnung I	Sprengstoff - Sprengung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Sprengstoff - Sprengung anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Explosion, Explosionsgefahr, explosionsgefährliche Stoffe, Gebäudesprengung, Genehmigung, Kampfmittel, SprengG, Sprengstoff, Sprengstoffgesetz, Sprengung, Zerstören
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) § 1 • Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) § 2
Teaser	
Volltext	Vor einer Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen (zum Beispiel bei einer Gebäudesprengung oder Sprengungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen) muss der Inhaber der Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz die Sprengung der zuständigen Behörde anzeigen. Auch eine Veränderung einer bereits angezeigten Sprengung muss angezeigt werden. Verfahrensablauf • Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Sprengungen in Anlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt sind (z. B. in Steinbrüchen). Dies gilt aber nur für die Sprengungen, welche in der Genehmigung enthalten sind.
Erforderliche Unterlagen	• Sprenganzeige nach § 1 bzw. § 2 der 3. SprengVReichen Sie die vollständig ausgefüllte Anzeige schriftlich per Post (in doppelter Ausfertigung), Fax oder E-Mail an sprengstoff@lagetsi.berlin.de ein.

Modul	Sachverhalt
	• Berechnungs- und Planungsunterlagen:Art, Verfahren und Umfang der SprengungenArt und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, bei Verwendung von Sprengzeitzündern der Höchstmenge der Sprengstoffe je Zündzeitstufedie Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen in einem Umkreis von mindestens 1.000 Meterndie Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm • Im Einzelfall: SachverständigengutachtenWenn Zweifel an den Unterlagen und damit zum geplanten Bauvorhaben bestehen, kann ein Gutachten angefordert werden. Hierüber wird Sie die Behörde nach Eingang Ihrer Anzeige informieren. • Wenn in der Anzeige keine Entfernung der Sprengstelle von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung angegeben ist: Lageplan (maßstäblich)mit Angabe der Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen und der Entfernung von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern
Voraussetzungen	• Erlaubnis nach § 7 bzw. § 27 SprengG • Befähigungsschein nach § 20 SprengG • Rechtzeitige AnzeigeDie Anzeige muss rechtzeitig erfolgen. Bei mehreren gleichartigen Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder Durchführung eines Vorhabens: mindestens 4 Wochen vor Beginn der SprengungenJede sonstige Sprengung: mindestens eine Woche vor Beginn der SprengungenJede Veränderung bei einer bereits angezeigten Sprengung: unverzüglich
Kosten	keine
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Sprenganzeige nach § 1 bzw. § 2 der 3. SprengV
Ursprungsportal	Sprengstoff - Sprengung anzeigen